

GV UND STATUTEN IM GRIFF

Tour d'horizon für VR in privaten AG

26. Februar 2020
Au Premier, Zürich

Stefanie Meier-Gubser

ÜBERBLICK

- Rechtliche Grundlagen
 - Generalversammlung
 - Statuten
- Organisation und Durchführung der GV
 - Vorbereitung und Einberufung
 - Durchführung, Beschlussfassung, Protokoll
 - Ausführung der Beschlüsse
- Exkurs: Inhaberaktien in privaten AG
 - Abschaffung Inhaberaktien und Haftung
 - Praktische Umsetzung
- sharing experience
 - Praxisfragen rund um die GV
- Tipps zum Vermeiden von Fallstricken
 - Gute Vorbereitung ist (fast) alles



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

FUNKTION DER GENERALVERSAMMLUNG

- Versammlung der Aktionäre (*Art. 698 Abs. 1 OR*)
 - Ort, an dem Aktionärsrechte ausgeübt werden
 - Ort der Kommunikation (SCBP Ziff. 3)
- Oberstes und zwingendes Organ der Aktiengesellschaft (*Art. 698 Abs. 1 OR*)
- Unübertragbare und unentziehbare Befugnisse (*Art. 698 Abs. 2 OR*)
 - Statuten
 - Kapitalstruktur
 - Zusammensetzung und Abberufung der Organe
 - Rechnungslegung
 - Dividende

*Checks and balances
durch unübertrag-
bare und unentzieh-
bare Aufgaben des
VR Art. 716a OR)*

MIT DEN WORTEN DES GESETZES

Art. 698 Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die **Festsetzung und Änderung der Statuten**;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

VR UND GENERALVERSAMMLUNG

- Einberufung der GV durch VR (*Art. 699 Abs. 1 OR*)
- Teilnahmerecht / Teilnahmepflicht des VR
 - als Aktionär
 - als Mitglied des VR inkl. Antragsrecht (*Art. 702a OR*)
- Ausschluss vom Stimmrecht über die Décharge (*Art. 695 OR*)
- Anfechtungsrecht (*Art. 706 OR*)
 - als Aktionär
 - als Mitglied des VR

FUNKTION DER STATUTEN

- „Verfassung“ der Aktiengesellschaft ⇔ *aber Auslegung in KMU i.d.R. nach Vertragsrecht*
- Gesetzlich vorgeschriebener Mindestinhalt (*Art. 626 OR*)
 - Firma und Sitz
 - Zweck
 - Höhe AK und der darauf geleisteten Einlagen
 - Anzahl, Nennwert und Art der Aktien
 - Einberufung GV und Stimmrecht der Aktionäre
 - Organe der Verwaltung und der Revision
 - Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft
- Öffentliche Beurkundung (*Art. 647 OR*)
- Handelsregister (*Art. 43 i.V.m. 22 HRegV*)

MIT DEN WORTEN DES GESETZES

Art. 626 OR Statuten (Mindestinhalt)

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Zweck der Gesellschaft;
3. die Höhe des Aktienkapitals und den Betrag der darauf geleisteten Einlagen;
4. Anzahl, Nennwert und **Art der Aktien**;
5. die Einberufung der Generalversammlung und das Stimmrecht der Aktionäre;
6. die Organe für die Verwaltung und für die Revision;
7. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

VR UND STATUTEN

- Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des VR (*Art. 716a OR*)
 - Checks and balances zu GV
 - Oberaufsicht über Geschäftsführung namentlich im Hinblick auf Befolgung der Statuten (*Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR*)
- Rechtsgültige Delegation der Geschäftsführung bedarf statutarischer Delegationskompetenz Art. (*Art. 627 Ziff. 12 i.V.m. Art. 716b OR*)
- Statutenanpassung durch VR bei Kapitalerhöhung (*Art. 650 ff. OR*)
- „Oberster Hüter“ über die Statuten

The background image shows a blurred view of a meeting room. Two chairs with light-colored, ribbed backs are visible, facing each other. A table is in the foreground, and a blue marker is lying on it. The overall scene is brightly lit and out of focus.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER GV

EINBERUFUNG

- Vorbereitung der GV ist unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des VR (*Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR*)
- GV wird grundsätzlich durch VR einberufen (*Art. 699 Abs. 1 OR*)
- Zeitpunkt: Ordentliche GV: Innerhalb von 6 Monaten nach Ende Geschäftsjahr (*Art. 699 Abs. 2 OR*)
- Frist: Mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag (*Art. 700 Abs. 1 OR*) ⇒ *Zustellungstag und Versammlungstag werden nicht mitgezählt!*
- Form: Gemäss Statuten (*Art. 700 Abs. 1 i.V.m. Art. 626 Ziff. 7 OR*)
- Inhalt: Verhandlungsgegenstände (Traktanden) und Anträge des VR und gegebenenfalls der Aktionäre (*Art. 700 Abs. 2 OR*) ⇒ *Über nicht gehörig angekündigte Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden! (Ausnahme: a.o. GV, Sonderprüfung, Wahl Revisionsstelle bei Verzicht auf eingeschränkte Revision, Universalversammlung)*
- Auflage Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen GV und Information über Auflage (*Art. 696 OR*)

VORBEREITENDE MASSNAHMEN UND PROTOKOLL

- Feststellung der Stimmrechte (*Art. 702 OR*)
 - Vertretenes AK
 - Vertretene Stimmen
- Keine Ausübung von Aktionärsrechten unter Verletzung von Meldepflichten (*Art. 697m OR*)
- Protokoll (*Art. 702 Abs. 2 OR*)
 - Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien und Vertretung
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Begehren um Auskunft und erteilte Antworten
 - zu Protokoll gegebene Erklärungen der Aktionäre

DURCHFÜHRUNG

- Leitung i.d.R. durch VRP
- Teilnahmerecht / Teilnahmepflicht der VR-Mitglieder (*Art. 702a OR*)
- Antragsrecht der VR-Mitglieder (*Art. 702a OR*)
- Empfohlene Unterlagen für GV-Leitung
 - „GV-Drehbuch“ mit Notizen zu den einzelnen Traktanden
 - OR / Statuten / Organisationsreglement

EINBERUFUNGS- UND TRAKTANDIERUNGSRECHT DES AKTIONÄRS

- Einberufungsrecht von Aktionären, die alleine oder zusammen 10% des AK vertreten (*Art. 699 Abs. 3 OR*)
- Traktandierungsrecht von Aktionären, die alleine oder zusammen 1 Million Franken vertreten (*Art. 699 Abs. 3 OR*)
- Schriftlich, unter Angabe von Traktandum und Antrag
- Entspricht der VR dem Begehren nicht, kann Einberufung gerichtlich angeordnet werden
- Achtung: Statuten können tiefere Schwellen oder generelles Antragsrecht vorsehen
 - *Statutarisch genügend Zeit einplanen! (45-50 Tage vor GV-Termin)*

ANTRAGSRECHT ANLÄSSLICH DER GV

- Anträge über gehörig angekündigte Verhandlungsgegenstände (= traktandierte Geschäfte) können auch noch anlässlich der GV gestellt werden (*Art. 700 Abs. 4 OR*)

AUSKUNFT UND EINSICHT

- Auskunftsrecht des Aktionärs an GV, soweit für Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich (*Art. 697 OR*)
 - vom VR über die Angelegenheiten der Gesellschaft
 - von der Revisionsstelle über Durchführung der Prüfung und Ergebnis
- Einsichtsrecht in Geschäftsbücher und Korrespondenzen nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der GV oder durch Beschluss VR

BESCHLUSSFASSUNG

- Regel: Absolutes Mehr der vertretenen Aktienstimmen (*Art. 703 OR*)
⇒ *Anzahl vertretene Aktienstimmen durch 2 aufgerundet auf nächsthöhere ganze Zahl*
 - Ausnahmen: Abweichende Regelung in Gesetz oder Statuten
- Wichtige Beschlüsse: Zwei Drittel vertretene Stimmen + absolutes Mehr vertretenes AK Aktienstimmen (*Art. 704 OR*)
 - Zweckänderung
 - Einführung Stimmrechtsaktien
 - Vinkulierung von Namenaktien
 - Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
 - Kapitalerhöhung aus EK
 - Einschränkung/Aufhebung Bezugsrecht
 - Sitzverlegung AG
 - Auflösung der AG
- Gesetzliche Quoren sind Mindestquoren, Statuten können grundsätzlich grössere Mehrheiten vorsehen

RECHTSFOLGEN „UNKORREKTER“ GV

- Gerichtliche Anfechtung (*Art. 706 OR*) von GV-Beschlüssen, die gegen Gesetz oder Statuten verstossen
 - Verwirkung des Klagerechts nach von zwei Monaten seit GV
- Nichtigkeit von GV-Beschlüssen (*Art. 706b OR*)
 - Verletzung des Rechts auf Teilnahme
 - Unzulässige Beschränkung der Kontrollrechte der Aktionäre
 - Missachtung der Grundstrukturen der AG
 - Verletzung der Bestimmungen zum Kapitalschutz

The background image shows a blurred view of a conference room. Two chairs with light-colored, ribbed backs are visible, facing each other across a table. The lighting is soft and even. A blue horizontal bar is positioned at the top of the image, and a larger blue horizontal bar is at the bottom, containing the text.

EXKURS: INHABERAKTIEN IN PRIVATEN AG

(TEILWEISE) ABSCHAFFUNG INHABERAKTIE UND VERSCHÄRFUNG DER ORGANVERANTWORTUNG

- Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (GAFI-Gesetz; AS 2019 3116)
- Inkrafttreten: 1. November 2019
- Änderung der folgenden Erlasse
 - Obligationenrecht (OR)
 - Strafgesetzbuch (StGB)
 - Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG)
 - Bundesgesetz über Bucheffekten (BEG)

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- **Verbot** der Ausgabe von Inhaberaktien (*Art. 622 Abs. 1^{bis} OR*)
- **Ausnahmen:**
 - börsenkotierte Gesellschaften
 - Inhaberaktien, die als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz oder im Hauptregister eingetragen sind
- **HR-Eintragungspflicht** für Inhaberaktien (*Art. 622 Abs. 2^{bis} OR*).
- **Umwandlungspflicht** für unzulässige Inhaberaktien bis 30. April 2021
- Umwandlung in Namenaktien per **1. Mai 2021 von Gesetzes wegen** (mit Bemerkung im HR)

SANKTIONEN

- **zivilrechtlich**
bei Verletzung Meldepflicht (*Art. 697i OR*) nach 30. April 2021:
 - Eintragung nur noch auf dem Gerichtsweg möglich
 - nur mit Zustimmung der Gesellschaft
 - 31. Oktober 2024: Enteignung (endgültiger Verlust der Aktionärsenschaft) ⇒ Nichtigkeit der nicht gemeldeten Inhaberaktien von Gesetzes wegen
- **zivilrechtlich**
Organisationsmangel (*Art. 731b OR*)
 - Fristansetzung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands
 - Gerichtliche Bestellung Sachwalter (oder Organ)
 - Auflösung und Liquidation der Gesellschaft (nach Konkursrecht)
- **strafrechtlich**
Busse bis CHF 10'000.00
 - bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflichten (*Art. 327 StGB*)
 - bei vorsätzlicher Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten zur Führung von Verzeichnissen (*Art. 327a StGB*)

MIT DEN WORTEN DES GESETZES

Art. 622 OR

^{1bis} Inhaberaktien sind nur zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind.

^{2bis} Eine Gesellschaft mit Inhaberaktien muss im Handelsregister eintragen lassen, ob sie Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind.

^{2ter} Werden sämtliche Beteiligungspapiere dekotiert, so muss die Gesellschaft die bestehenden Inhaberaktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten entweder in Namenaktien umwandeln oder als Bucheffekten ausgestalten.

MIT DEN WORTEN DES GESETZES

Art. 731b OR

¹ Ein Aktionär, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:

1. Der Gesellschaft fehlt eines der vorgeschriebenen Organe.
2. Ein vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft ist nicht richtig zusammengesetzt.
3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss.

^{1bis} Das Gericht kann insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen deren der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist;
2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;
3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

MIT DEN WORTEN DES GESETZES

Art. 327 StGB

Wer vorsätzlich den Pflichten nach Artikel 697j Absätze 1–4 oder Artikel 790a Absätze 1–4 des Obligationenrechts (OR) zur Meldung der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

MIT DEN WORTEN DES GESETZES

Art. 327a StGB

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt:

- a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 Absätze 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 6971 OR;
- b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Anteilbuch nach Artikel 790 Absätze 1–3 und 5 OR oder das Verzeichnis der an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 790a Absatz 5 OR in Verbindung mit Artikel 6971 OR;
- c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschafter nach Artikel 837 Absätze 1 und 2 OR;
- d. bei einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Art. 36 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006); das Aktienbuch über die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre oder das Verzeichnis der Personen, die an den Aktien der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre wirtschaftlich berechtigt sind, nach Artikel 46 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006

HANDLUNGSBEDARF BEIM UNTERNEHMEN (1)

- Korrekte Führung der Verzeichnisse (inkl. Zugriff und Aufbewahrung)
 - AG
 - Aktienbuch über Eigentümer und Nutzniesser (Art. 686 OR)
 - Verzeichnis der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 697I OR)
 - GmbH
 - Anteilbuch (Art. 790 OR)
 - Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 790a OR)
 - Genossenschaft
 - Genossenschafterverzeichnis (Art. 837 OR)
 - SICAV
 - Aktienbuch über Unternehmeraktionäre
 - Verzeichnis der wirtschaftlich berechnigte Personen (Art. 46 Abs. 3 KAG)

HANDLUNGSBEDARF BEIM UNTERNEHMEN (2)

- Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien
 - bis spätestens am 30. April 2021
 - Statutenänderung nötig
 - Kompetenz der GV (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Art. 704a OR)
 - vor dem 30. April 2021
 - öffentliche Beurkundung
- Meldungen ans Handelsregister
 - Statutenänderung
 - Inhaberaktien
- *Pro memoria*: Sicherstellung, dass keine Aktionärsrechte unter Verletzung der Meldepflichten ausgeübt werden (*Art. 697m OR*)

HANDLUNGSBEDARF BEIM AKTIONÄR

- Erfüllen der Meldepflicht
 - Nachholen gegenüber der Gesellschaft bis 30. April 2021
 - Gerichtlich bis 31. Oktober 2024 (nur mit Zustimmung der Gesellschaft)
 - Ab 31. Oktober 2024 Nichtigkeit der Inhaberaktien

The background image shows a blurred view of a conference room. Two chairs with light-colored, ribbed backs are visible, facing each other across a table. The lighting is soft and even. A blue horizontal bar is positioned at the top of the image, and a larger blue horizontal bar is at the bottom, containing the text.

SHARING EXPERIENCE – PRAXISFRAGEN

PRAXISFRAGEN RUND UM DIE GV

- Stimmrechte
 - Umgang mit Quoren
 - Stimmrechtsvertreter
 - Aktien bei Erbengemeinschaft
- Anträge von Aktionären
 - Zusätzliches Traktandum
 - Wahl des VR – Antrag aus dem Publikum
- Form der GV
 - Virtuelle GV
 - Universalversammlung
- ABV
 - Ausübung Stimmrecht entgegen ABV
 - Wahl eines Aktionärvertreters
- VR
 - Wahl / Abwahl / Nichtwiederwahl
 - Décharge
- ...



VERMEIDEN VON FALLSTRICKEN

TIPPS ZUM VERMEIDEN MÖGLICHER FALLSTRICKE



Exakte Formulierung
der Traktanden und
Anträge



Frist- und formgerechte
Einberufung der GV (an
alle Aktionäre)



Sorgfältige
Eingangskontrolle zur
Feststellung der
Stimmrechte



GV-Drehbuch mit
Antizipation möglicher
"Probleme"



Notwendige
Dokumente (neben GV-
Unterlagen): Gesetz und
Statuten



Transparente,
vertrauensbildende
Kommunikation mit
Aktionären und
Stakeholdern



Gewährung der
gesetzlichen und
statutarischen
Auskunftsrechte der
Aktionäre



Korrekter und
adäquater Umgang mit
(Ordnungs-)Anträgen



Korrekte und
rechtskonforme
Abstimmung



Korrekte und sorgfältige
Protokollierung



Meldung an
Handelsregister



Notbehelf Timeout

KONTAKT

Stefanie Meier-Gubser
Rechtsanwältin, Partner

advokatur56 ag
Schwarztorstrasse 56
Postfach 530
3000 Bern 14

advokatur56

T: 031 387 37 87
Web: www.advokatur56.ch

E-Mail: meier-gubser@advokatur56.ch